

ANLAGE 2 ZUM WÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG: PREISBLATT

Preisstand: Abrechnungsperiode 01.07. - 31.12.2026

1. Preise für die Wärmeversorgung im Wärmenetz Witten-Bommern

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1. Er beträgt aktuell:

Cluster Nr.	Cluster Wärmemenge	Grundpreis netto	Grundpreis brutto
	max. MWh/a	€/Jahr	€/Jahr
1	12,5	382,29	454,93
2	25	764,59	909,86
3	50	1.529,18	1.819,72
4	100	3.058,35	3.639,44
5	150	4.587,53	5.459,16
6	200	6.116,71	7.278,88
7	300	9.175,06	10.918,32
8	400	12.233,42	14.557,77
9	500	15.291,77	18.197,21
10	> 500	19.114,72	22.746,52

- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2. Er beträgt aktuell

16,30 Ct/kWh netto

19,40 Ct/kWh brutto

- 1.4 Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3. Er beträgt aktuell:

Zählergröße Q _p / Q _n	Verrechnungspreis netto	Verrechnungspreis brutto
m³/h	€/Jahr	€/Jahr
1,5	155,81	185,41
2,5	177,66	211,42
3,5	204,08	242,86
6	208,53	248,15
10	249,68	297,12
15	358,00	426,02
25	447,83	532,92

- 1.5 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in Ziffern 1, 2 und 3 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit **19 %**) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 1.7 Bei der Anwendung der Preisänderungsformeln werden die Halbjahres-Durchschnittswerte der Indizes auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die auf Grundlage dieser Durchschnittswerte errechneten Preise (Arbeits-, Verrechnungs- und Grundpreis) werden ebenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

2. Preisformeln gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,60 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{I}{I_0})$$

- GP – Neuer Grundpreis in der aktuellen Periode
- GP₀ – Basiswert des Grundpreises

Cluster Nr.	Cluster	Grundpreis	Grundpreis
	Wärmemenge	GP ₀ netto	GP ₀ brutto
	max. MWh/a	€/Jahr	€/Jahr
1	12,5	350,00	416,50
2	25	700,00	833,00
3	50	1.400,00	1.666,00
4	100	2.800,00	3.332,00
5	150	4.200,00	4.998,00
6	200	5.600,00	6.664,00
7	300	8.400,00	9.996,00
8	400	11.200,00	13.328,00
9	500	14.000,00	16.660,00
10	> 500	17.500,00	20.825,00

- L - Lohnindex Energieversorgung, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code: 62231-0001 WZ08-D, Durchschnitt der jeweils beiden vorvorletzten Quartale, aktuelle Periode: 01.10.2025 - 31.03.2026 = 119,08.
- L₀ – Lohnindex Basisperiode, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code: 62231-0001 WZ08-D, Durchschnitt 01.04.2023 - 30.09.2023 = 106,23.
- I - Investitionsgüterindex, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Code: 61241-0004 GP-X008, Durchschnitt der jeweils beiden vorvorletzten Quartale, aktuelle Periode: 01.10.2025 - 31.03.2026 = 118,93.
- I₀ – Investitionsgüterindex Basisperiode, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Code: 61241-0004 GP-X008, Durchschnitt 01.04.2023 - 30.09.2023 = 113,35.

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,50 * \frac{BG}{BG_0} + 0,10 * \frac{EG}{EG_0} + 0,40 * \frac{WPI}{WPI_0})$$

- AP – Neuer Arbeitspreis in der aktuellen Periode
- AP₀ – Basiswert des Arbeitspreises = 16,353 Ct/kWh

- BG/BG₀ - Das Biomethanpreisverhältnis BG zu BG₀ bildet die Veränderung des Biomethanbezugspreises der Stadtwerke Witten GmbH im Verhältnis zum Basisjahr 2024 ab. Abweichend zu den Werten des Statistischen Bundesamtes entwickelt es sich wie folgt: 2024= BG/BG₀=1,00; 2025= BG/BG₀= 1,05; 2026=BG/BG₀= 1,04; 2027= BG/BG₀= =1,01; 2028=BG/BG₀= 1,02. Die Stadtwerke Witten GmbH wird die Wärmekunden voraussichtlich im Frühjahr 2028 über die neuen Biomethanpreise ab dem Jahr 2029 auf unserer Webseite www.stadtwerke-witten.de/waerme informieren.
- EG – Erdgasindex Abgabe an Industrie, Jahresabgabe 1.163 MWh, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Code: 61241-0004 GP19-352223100, Durchschnitt der jeweils beiden vorvorletzten Quartale, aktuelle Periode: 01.10.2025 - 31.03.2026 = 163,28.
- EG₀ – Erdgasindex Abgabe an Industrie, Jahresabgabe 1.163 MWh, Basisperiode, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Code: 61241-0004 GP19-352223100, Durchschnitt 01.04.2023 - 30.09.2023 = 197,48.
- WPI – Marktelement: Wärmepreisindex, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Code: 61111-0006, Durchschnitt der jeweils beiden vorvorletzten Quartale, aktuelle Periode: 01.10.2025 - 31.03.2026 = 164,37.
- WPI₀ – Marktelement: Wärmepreisindex Basisperiode, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Code: 61111-0006, Durchschnitt 01.04.2023 - 30.09.2023 = 169,02.

2.3 Der Verrechnungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu.

$$VP = VP_0 * \left(0,60 * \frac{L}{L_0} + 0,40 * \frac{I}{I_0} \right)$$

- VP – Neuer Grundpreis in der aktuellen Periode
- VP₀ – Basiswert des Grundpreises

Zählergröße Q _p / Q _n	Verrechnungspreis VP ₀ netto	Verrechnungspreis VP ₀ brutto
m ³ /h	€/Jahr	€/Jahr
1,5	142,65	169,75
2,5	162,65	193,55
3,5	186,84	222,34
6	190,91	227,18
10	228,59	272,02
15	327,76	390,03
25	410,00	487,90

- L - Lohnindex Energieversorgung, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code: 62231-0001 WZ08-D, Durchschnitt der jeweils beiden vorvorletzten Quartale, aktuelle Periode: 01.10.2025 - 31.03.2026 = 119,08.
- L0 – Lohnindex Basisperiode, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige, Code: 62231-0001 WZ08-D, Durchschnitt 01.04.2023 - 30.09.2023 = 106,23.
- I - Investitionsgüterindex, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Code: 61241-0004 GP-X008, Durchschnitt der jeweils beiden vorvorletzten Quartale, aktuelle Periode: 01.10.2025 - 31.03.2026 = 118,93.
- I0 – Investitionsgüterindex Basisperiode, Destatis GENESIS-Online, Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis Code: 61241-0004 GP-X008, Durchschnitt 01.04.2023 - 30.09.2023 = 113,35.

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt

wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.7 Die Regelung unter Ziffer 2.5 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.6.